

# **BGer 5A\_214/2025 vom 21. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_214\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_214_2025)

FR: TF 5A\_214/2025 du 21 mars 2025

IT: TF 5A\_214/2025 del 21 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege, Prozesskostenvorschuss und Ausstand; Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 bzw. Art. 92 Abs. 1 BGG).

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf die Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Hinreichend deutlich lässt sich der Beschwerde einzig entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege verlangt. Es ist aber nicht klar, ob sich dies auf das kantonale oder auf das bundesgerichtliche Verfahren bezieht. Im Übrigen sind ihre Anträge nicht verständlich. Ebenso wenig wird aus der rudimentären Beschwerdebegründung klar, welche Punkte die Beschwerdeführerin anfechtet und auf was sie im Einzelnen zielt. Sie macht eine Missachtung von Gesetzen geltend und dass ein Antrag auf Anhörung ignoriert worden sei. Die übrigen Ausführungen ergeben keinen erkennbaren Sinn. Jedenfalls fehlt es gänzlich an einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den ausführlichen Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit wäre ein allfälliges sich auf das bundesgerichtliche Verfahren beziehendes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.